

Index	Basiszeitraum	Gliederung	Reihen (W = Waren, L = Leistungen)	Gewichtungsgrundlage
Index der Einzelhandelspreise (Verkaufspreise)	1962 = 100	9 Wirtschaftsgruppen sowie Wirtschaftsuntergruppen und -klassen (institutionelle Gliederung)		Umsatzwerte des Einzelhandels im Jahre 1962
		8 Hauptgruppen sowie Gruppen und Untergruppen (Warengliederung)		
Preisindizes für die Lebenshaltung				
a) aller privaten Haushalte	1970 = 100	9 Hauptgruppen sowie Gruppen und Untergruppen nach der Verwendung sowie nach Dauerhaftigkeit und Wert der Güter	über 200 000 (für insgesamt 900 W u. L.)	Ausgaben für die Lebenshal- tung 1969
b) von 4-Personen-Haushalten von Angestellten und Beamten mit höherem Einkommen	1970 = 100			
c) von 4-Personen-Arbeitnehmer- haushalten mit mittlerem Ein- kommen des alleinverdienenden Haushaltsvorstandes	1970 = 100			Ausgaben für die Lebenshal- tung 1970
d) von 2-Personen-Haushalten von Renten- und Sozialhilfe- empfängern	1970 = 100			
e) Einfache Lebenshaltung eines Kindes	1962 = 100	8 Hauptgruppen		Bedarfschema für die Lebenshaltung im Jahre 1965
Indices der Ein- und Ausführpreise				
		3 Warengruppen der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei		
Index der Einfuhrpreise	1970 = 100	31 Warengruppen nach dem produktionswirtschaftlichen Zusammenhang	5 190 (für 1 985 W)	Einfuhrwerte des Jahres 1970
Index der Ausführpreise	1970 = 100	11 Warengruppen nach der Außenhandelsstatistik sowie weitere Unterteilungen	5 280 (für 2 085 W)	Ausfuhrwerte des Jahres 1970
Indices der Post- und Fernmeldegebühren				
Indices der Post- und Fernmeldegebühren	1962 = 100	5 Leistungsbereiche in weiterer Unterteilung nach Teilbereichen und Einzel- leistungen	910 (für 135 L)	Gebühreneinnahmen der Deutschen Bundespost 1962

Die Preisindizes werden monatlich berechnet. Ausnahmen bilden die Baupreisindizes, die vierteljährlich ermittelt werden, sowie die Indices der Post- und Fernmeldegebühren, die nach Änderungsdaten errechnet werden.

Zu den einzelnen Unterabschnitten werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

A. und B. Preise in der Land- und Forstwirtschaft und in der Industrie

Die **Erzeugerpreise** werden monatlich für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gartenbauliche und industrielle Produkte erhoben. Sie stammen von Erzeugerfirmen, Marktverwaltungen, Preisnotierungskommissionen usw. In der Regel handelt es sich um Preise auf der ersten Vermarktungsstufe. Die Frachtlage richtet sich nach dem jeweiligen Handelsbrauch.

C. Bau- und Baulandpreise

Die **Baupreise** sind Preise für einzelne Bauleistungen und stammen aus Abschlüssen zwischen Bauherren und Bauunternehmern. Die **Baulandpreise** beziehen sich auf die Kauffälle unbebauter Grundstücke. Sie werden bei den Finanzämtern erhoben und liegen als Jahresergebnisse ab 1962 und als Vierteljahresergebnisse ab 3. Vierteljahr 1961 vor.

D. Großhandels-, Einzelhandels- und Verbraucherpreise

Die **Großhandelsverkaufspreise** werden nicht nur von den Unternehmen des Großhandels gemeldet, sondern z. B. auch auf Großhandelsmärkten ermittelt. Die **Verbraucherpreise** sind überwiegend **Einzelhandelsverkaufspreise** (einschl. der Preise von Warenhäusern, Verbrauchermärkten, Konsumgenossenschaften und Versandhandelsunternehmen), ferner Preise für Waren und Leistungen des Handwerks, Strom- und Gasstarife, Beförderungstarife, Eintrittspreise für Oper, Theater und Kino, Pauschalpreise für Urlaubsreisen usw. Die Preise beziehen sich auf örtlich gängige Ausführungen und Qualitäten. Nur wenige Einzelhandelspreise sind nicht Einkaufspreise von privaten Haushalten, sondern von Unternehmen u. a.

E. Ein- und Ausführpreise

Die Ein- und Ausführpreise beziehen sich auf die Güter des deutschen Außenhandels; sie werden bei Firmen und Fachverbänden erfragt. Die **Einfuhrpreise** sind Einkaufspreise für Auslandsgüter cif bzw. frei deutsche Grenze (unverzollt, unverteuert). Bei den Preisen für EWG-Marktordnungsgüter bleiben Abschöpfungsbeträge u. dgl. unberücksichtigt. Auch die **Ausfuhrpreise** gelten frei Grenze. Sie enthalten von Dezember 1968 bis September 1969 die Sonderumsatzsteuer nach dem Absicherungsgesetz vom 29. 11. 1968. Sowohl die Einfuhr- als auch die Ausfuhrpreise sind Preise, zu denen im betreffenden Monat Geschäfte abgeschlossen wurden. Es handelt sich also nicht um Preise im Zeitpunkt des Grenzübergangs der Ware.

F. Verkehrstarife, Frachtraten, Postgebühren

Die Angaben über **Eisenbahnfahrpreise** und -frachten, über **Frachtsätze des Straßengüterfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen** sowie über **Kundensätze des Spediteursammelgutverkehrs mit Eisenbahn und Kraftwagen** zeigen die Entwicklung der Tarife nach den Stichtagen der Neufestsetzung. Für Transporte einiger wichtiger Waren von den Hauptversand- nach den Hauptempfangsgebieten wird die Entwicklung der Frachten in Form von Zwölfmonatsmitteln dargestellt. Bei den **Frachtsätzen der Binnenschifffahrt** handelt es sich um die Zwölfmonatsmittel der durch die Frachtausschüsse beschlossenen und vom Bundesministerium für Verkehr genehmigten Frachtsätze ohne Transportversicherung und Kleinwasserzuschläge.